

Jugendordnung der DLRG-Jugend Neustadt an der Weinstraße



Neustadt an der Weinstraße

Präambel

Die Jugendordnung beruht auf dem für die Jugend entsprechenden § der Satzung der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. und dem aktuellen „Leitbild der DLRG Jugend“. Als Vorlage dient die Jugendordnung der Landesjugend Rheinland-Pfalz.

Durch den Besitz einer eigenen Jugendordnung wird die Rolle und die Wichtigkeit der Jugend in unserer Ortsgruppe und innerhalb ihrer Strukturen nochmal deutlich hervorgehoben und unterstrichen.

§ 1 Name/Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Neustadt an der Weinstraße e.V., im folgenden DLRG-Jugend Neustadt genannt, bilden Mitglieder der DLRG Neustadt an der Weinstraße e.V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter/innen und Mitarbeiter/innen.

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§ 3 Selbstständigkeit

Die DLRG-Jugend Neustadt arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter*innen besitzen das Recht zu wählen. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 16 Jahren.
- (2) Ausnahme bildet das Ressort Wirtschaft und Finanzen (WuF). Das Recht, als Ressortleiter*in Wirtschaft und Finanzen gewählt zu werden, besteht nur nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Organe

Organe der DLRG-Jugend Neustadt sind:

1. Jugendvollversammlung
2. Jugendvorstand

§ 6 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Neustadt.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht –
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendvorstandes
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe im Alter zwischen 10 und 26 Jahren
 - ohne Stimmrecht –
 - c) den weiteren Mitgliedern des Jugendvorstandes ohne Stimmrecht
 - d) den weiteren Mitgliedern der Ortsgruppenjugend
- (3) Die Jugendvollversammlung findet alle 3 Jahre statt.
- (4) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - a) Wahlen
 - I. Des Jugendvorstandes gem. §7 Abs. 2 dieser Jugendordnung,
 - II. Von mindestens 2 Revisoren,
 - III. Von Delegierten für Außenvertretungen;
 - b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend;
 - c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen;
 - d) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Jugendvorstandes und der Prüfungsberichte der Revisoren;
 - e) Genehmigung des Haushalts- und Investitionsplanes;
 - f) Entlastung des Jugendvorstandes;
 - g) Beschlussfassung der Anträge;
 - h) Änderungen der Jugendordnung;
- (5) Auf schriftlichen Antrag von mehr als 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugend der Ortsgruppe Neustadt hat eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von 2 Monaten stattzufinden.
- (6) Bei Nichtzustandekommen der Wahl der/des Jugendvorsitzenden hat spätestens sechs Wochen nach der Jugendvollversammlung eine außerordentliche Jugendvollversammlung stattzufinden.
- (7) Die Amtszeit der unter Abs. 4a) gewählten Vertreter*innen beträgt 3 Jahre.

§ 7 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend Neustadt.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
- mit Stimmrecht —
 - a) der/dem Jugendvorsitzenden des Jugendvorstandes
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Jugendvorsitzenden des Jugendvorstandes
 - c) Ressortleiter*in Wirtschaft und Finanzen
 - d) Ressortleiter*in Schwimmen, Retten und Sport
 - e) bis zu drei von der Jugendvollversammlung in den Jugendvorstand gewählten Beisitzer*innen
- ohne Stimmrecht —
- f) den Leiter*innen der eingesetzten Ressorts, Arbeits- und Projektgruppen
 - g) den vom Jugendvorstand bestimmten und gewählten Beisitzer*innen
 - h) den vom Jugendvorstand benannten „beratenden Personen“
- Mit Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ entfällt das Stimmrecht der Wahlämter.
- (3) Der Jugendvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Sitzung des Jugendvorstandes innerhalb von 1 Woche einberufen werden.
- (4) Der Jugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des §26 BGB.

§ 8 Kommissionen

Die Organe der DLRG-Jugend Neustadt können für bestimmte Aufgaben und begrenzte Zeit Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Die Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen haben dem eingesetzten Organ über ihre Arbeit zu berichten.

§ 9 Die Jugendgeschäftsordnung

- (1) Die DLRG-Jugend Neustadt gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann durch die Jugendvollversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.

§ 10 Verhältnis zur Jugendordnung der höheren Gliederungsebene

Die Jugendordnung der DLRG-Jugend Neustadt hat im Einklang mit der Jugendordnung der höheren Gliederungsebene zu stehen.

§ 11 Änderung der Jugendordnung

- (1) Die Änderung der Jugendordnung kann nur von der Jugendvollversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sie bedarf der Bestätigung des Vorstandes der Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V..
- (3) Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einberufung zur Jugendvollversammlung bekanntgegeben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Jugendordnung ist von der außerordentlichen Jugendvollversammlung am 01.07.2023 beschlossen worden und ist mit Beschlussfassung in Kraft getreten. Zuvor bestätigten die Landesjugend Rheinland-Pfalz am 27.05.2023 in Lehmen und Vorstand der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. am 05.06.2023 in ORT die Fassung der Jugendordnung. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Jugendordnung der DLRG-Jugend Neustadt ihre Gültigkeit.